

**Habilitationsordnung (Satzung)**  
**der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät**  
**der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**Vom 22. Juli 2011**

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 88

Tag der Bekanntmachung: 14. Oktober 2011

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 5. Mai und 7. Juli 2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Habilitation**

(1) Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gibt Gelegenheit, die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre nach Maßgabe dieser Habilitationsordnung nachzuweisen (Habilitation).

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt und das Recht verliehen, dem Grad eines Doktors oder einer Doktorin den Zusatz „habilitatus“ oder „habilitata“ (abgekürzt „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“

**§ 2 Habilitationsleistungen**

(1) Der Nachweis der Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre wird durch eine Habilitationsschrift, einen wissenschaftlichen Vortrag (Habitationsvortrag) mit anschließendem Kolloquium und studiengangbezogene Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Mit der schriftlichen Habilitationsleistung erweist die Habilitandin bzw. der Habilitand die Fähigkeit, die Wissenschaft durch die angemessene Darstellung und Begründung neuer, selbst erarbeiteter Erkenntnisse zu fördern. Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift; sie kann auch aus einer Reihe von insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeiten bestehen. Der fachliche Zusammenhang mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist in einer zusammenfassenden Darstellung niederzulegen. Die schriftliche Habilitationsleistung kann bereits veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung soll zur Zeit der Vorlage jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(3) Der Habitationsvortrag hat eine Dauer von etwa 30 Minuten; daran schließt sich eine von der oder dem Vorsitzenden des Habitationsausschusses geleitete wissenschaftliche Aussprache (Kolloquium) an, die sich auf das gesamte Fach erstreckt, für das die Habilitation beantragt wird. Mit dem Habitationsvortrag soll der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt seines oder ihres Faches in knapper Form darzustellen und zu vertreten. Der Habitationsvortrag soll nicht aus dem Gebiet der Habilitationsschrift stammen. Das Kolloquium dauert 90 Minuten.

(4) Zum Nachweis der didaktischen Befähigung hat der Bewerber oder die Bewerberin mindestens zwei Lehrveranstaltungen aus der Modulliste der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät im Umfang von insgesamt vier LVS

eigenständig abzuhalten. Bei einer Lehrveranstaltung muss es sich um eine Vorlesung handeln.

Außerdem muss ein Nachweis der Teilnahme an einem Kurs zur wissenschaftlichen Hochschuldidaktik erbracht werden.

Die studiengangbezogenen Lehrveranstaltungen sollten vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens abgehalten werden; sie müssen dem Dekan oder der Dekanin angezeigt werden. Über diese Lehrveranstaltungen muss dem Habilitationsausschuss von dem Bewerber oder der Bewerberin ein Bericht zugeleitet werden.

### **§ 3 Anzeige des Habilitationsvorhabens**

Der Bewerber oder die Bewerberin soll seine oder ihre Absicht, eine Habilitationsschrift zu fertigen und die Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen, schriftlich der Fakultät anzeigen. Über diese Anzeige soll eine Aussprache im Fakultätskonvent stattfinden. Dem Bewerber oder der Bewerberin ist Gelegenheit zu geben, zu vorgebrachten Bedenken Stellung zu nehmen. Ein Beschluss wird aufgrund der Aussprache nicht gefasst.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule,
2. der Erwerb eines anerkannten Doktorgrades, der für eigenständige Forschung und Lehre im Bereich der Agrarwissenschaften oder der Ökotoxikologie notwendig ist oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, über deren Anerkennung der Fakultätskonvent entscheidet.

### **§ 5 Antrag zum Habilitationsverfahren**

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin hat bei dem Dekan oder der Dekanin seine oder ihre Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich zu beantragen. In dem Antrage ist anzugeben, auf welchem Fachgebiet er oder sie die Fähigkeit zur selbständigen Forschung und Lehre nachzuweisen beabsichtigt.

(2) Dem Antrage sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung und Entwicklung des Bewerbers oder der Bewerberin,
2. Zeugnisse über bestandene wissenschaftliche Prüfungen, insbesondere über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
3. die Promotionsurkunde oder der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikation,
4. Exemplare der Dissertation sowie aller sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in ausreichender Zahl,
5. die Habilitationsschrift in mehrfacher Ausfertigung, je nach Anzahl der benannten Gutachter/Gutachterinnen, sowie ein Exemplar für die Universitätsbibliothek,
6. eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere oder noch laufende Habilitationsversuche,

7. Nachweis der studienangabezogenen Lehrveranstaltungen sowie Nachweis der Teilnahme an einem hochschuldidaktischen Kurs nach § 2 Abs. 4,
8. eine Erklärung, dass die Arbeit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis wie sie von der DFG definiert worden sind, entspricht,
9. die Ergebnisse der Lehrevaluierung

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin kann seinen oder ihren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, soweit über diesen nicht bereits rechtswirksam entschieden ist, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung jederzeit schriftlich zurücknehmen oder einschränken.

## **§ 6 Zulassung zum Habilitationsverfahren**

(1) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber oder die Bewerberin an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat,
2. wenn der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren unvollständig ist und der Bewerber oder die Bewerberin eine ihm oder ihr vom Dekan oder der Dekanin gesetzte Frist zur Vervollständigung ungenutzt verstreichen lässt. Der Fakultätskonvent kann in begründeten Einzelfällen auf die Vorlage einzelner Unterlagen verzichten.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätskonvent im Einzelfall. Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Wird der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so ist er oder sie gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer vom Dekan oder der Dekanin zu bestimmenden Frist drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen, die nicht in direktem Zusammenhang zu seinem oder ihrem Forschungsgebiet stehen. Wird der Bewerber oder die Bewerberin vom Fakultätskonvent nicht zugelassen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Mit der Rechtswirksamkeit der ablehnenden Entscheidung ist das Verfahren abgeschlossen.

## **§ 7 Habilitationsausschuss**

(1) Die weitere Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt dem Habilitationsausschuss.

(2) Der Habilitationsausschuss besteht aus dem Dekan/der Dekanin und den vom Konvent gewählten Mitgliedern aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten. Die Zahl der Mitglieder beträgt mindestens vier. Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt der Dekan/die Dekanin. Dem Habilitationsausschuss gehört mindestens ein Mitglied einer anderen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel an. Dem Habilitationsausschuss können weitere Professoren anderer Fakultäten der Universität sowie anderer Hochschulen als Mitglieder angehören.

## **§ 8 Gutachten über die Habilitationsschrift**

(1) Für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss mindestens vier Professoren oder Professorinnen als Gutachter

oder Gutachterinnen, mindestens zwei davon müssen anderen Fakultäten und mindestens einer oder ein einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören. In der Regel soll ein Gutachten von einer ausländischen Institution eingeholt werden. Der Ausschuss kann darüber hinaus weitere Gutachten einholen.

(2) Auf die Bestellung auswärtiger Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bereits einen Ruf auf eine W2/W3-Professur an einer Universität erhalten hat.

(3) Die Gutachten sind schriftlich abzugeben. Sie müssen eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthalten.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten erstellt werden.

(5) Die Habilitationsschrift und die Gutachten liegen für die Dauer von einem Monat im Dekanat der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Professoren und Professorinnen und Habilitierten der Fakultät sowie für die Mitglieder des Fakultätskonventes aus.

(6) Der Dekan oder die Dekanin der Fakultät gibt den Mitgliedern des Habilitationsausschusses, den übrigen Professoren und Professorinnen und Habilitierten der Fakultät Nachricht von Beginn und Ende der Auslagefrist; sie erhalten damit die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen oder Gutachten.

### **§ 9 Entscheidung über die Habilitationsschrift**

(1) Aufgrund der vorliegenden Gutachten empfiehlt der Habilitationsausschuss dem Fakultätskonvent die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Entscheidung darf nicht von der mehrheitlichen Empfehlung der Gutachter oder Gutachterinnen abweichen.

(2) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. § 6 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 10 Anhörung der Studierenden zur pädagogischen Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin**

Nach Ablauf der Auslagezeit und vor Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung hört der Fakultätskonvent die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppe der Studierenden zu der pädagogischen Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin.

### **§ 11 Habilitationsvortrag und Kolloquium**

(1) Wird die Habilitationsschrift angenommen, so wählt der Habilitationsausschuss aus den drei vom Bewerber oder der Bewerberin vorgeschlagenen Themen eines für den Habilitationsvortrag. Die Themen sollen die Breite der wissenschaftlichen Qualifikation ausweisen und nicht in direktem Zusammenhang zu seinem oder ihrem Forschungsgebiet stehen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Habilitationsausschusses legt den Termin für den Habilitationsvortrag und für das Kolloquium fest. Er oder sie lädt den Bewerber oder die Bewerberin spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe des ausgewählten Themas. Zu dem Kolloquium sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die übrigen der Fakultät angehörenden Habilitierten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu laden. Die Ladung kann durch Aushang erfolgen. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

## **§ 12 Entscheidung über das Kolloquium**

(1) In Anschluss an den Habilitationsvortrag und die wissenschaftliche Aussprache entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung.

(2) Wird die mündliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so kann diese einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Wird die mündliche Habilitationsleistung erneut nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet. § 6 Abs. 3 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 13 Vollzug der Habilitation**

(1) Wird auch die mündliche Habilitationsleistung angenommen, so ist das Habilitationsverfahren erfolgreich beendet. Dies ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Habilitation wird dadurch vollzogen, dass der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin die Habilitationsurkunde aushändigt. Die Habilitationsurkunde bezeichnet das Fach, für das die Habilitation erfolgt ist. Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde wird dem Bewerber oder der Bewerberin das Recht verliehen, dem Grad eines Doktors oder einer Doktorin den Zusatz „habilitatus“ oder „habilitata“ (abgekürzt „habil.“) anzufügen. Die nicht promovierten Habilitierten erhalten den akademischen Grad „Dr. habil.“

(3) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält der Habilitand oder die Habilitandin Einsicht in die vollständigen zu seinem oder ihrem Habilitationsverfahren angelegten Akten.

## **§ 14 Antrittsvorlesung**

Dem oder der Habilitierten wird Gelegenheit gegeben, eine Antrittsvorlesung zu halten. Die Einladung zu der Antrittsvorlesung erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin. Die Antrittsvorlesung ist öffentlich; sie muss einen inhaltlichen Bezug zu den an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Studiengängen haben.

## **§ 15 Wiederholung**

Hat ein Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneuter Zulassungsantrag nur einmal gestellt werden.

## **§ 16 Erweiterung der Habilitation**

Eine Erweiterung der Habilitation um andere Fächer der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät kann vom Habilitationsausschuss auf Antrag beschlossen werden, wenn die wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen.

## **§ 17 Widerruf**

Die Habilitation ist zu widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere Täuschung erlangt ist. §§ 116, 117 Landesverwaltungsgesetz bleiben unberührt.

## **§ 18 Umhabilitation**

Alle an einer Agrar- und/oder Ernährungswissenschaftlichen Fakultät habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der CAU Kiel selbständig im Rahmen der Prüfungsordnung lehren und prüfen. Wissenschaftler, die sich an einer anderen Fakultät habilitiert haben, können ebenfalls das Recht erhalten, an der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät selbständig zu lehren und sich an Prüfungen zu beteiligen. Der Antrag ist mit entsprechender Begründung an den Dekan oder die Dekanin unter Vorlage der notwendigen Unterlagen zu richten.

## **§ 19 Venia legendi und akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ für Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen**

(1) Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen können zweieinhalb Jahre nach erfolgreicher Zwischenevaluierung die Erteilung der venia legendi (Lehrbefugnis) beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung beruht auf einer Evaluierung durch den Habilitationsausschuss.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Selbstbericht des Antragsstellers oder der Antragstellerin,
2. eine Publikations- und Vortragsliste,
3. der Nachweis über die didaktische Weiterbildung,
4. der Nachweis über die Lehrevaluation,
5. eine Erklärung, dass die Arbeiten den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis wie sie von der DFG definiert worden sind, entsprechen.

(3) Die Erteilung der venia legendi erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin mit Zustimmung der Fakultät.

(4) An die Erteilung der venia legendi sind die üblichen Rechte und Verpflichtungen gebunden, unter anderem das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ zu führen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

(1) Habilitierte, deren Habilitation vor dem 1. Juli 1974 im Fachbereich Agrarwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgt ist, erlangen die Berechtigung zum Führen des Titels „Dr. sc. agr. habil.“ auf Antrag durch Beschluss des Habilitationsausschusses.

(2) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 12. April 1976 (NBl. KM. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2009 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 46) außer Kraft.

(3) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der bislang geltenden Habilitationsordnung entscheiden.

Die Genehmigung nach § 55 Abs. 1 Hochschulgesetz wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 21. Juli 2011 erteilt.

Kiel, den 22. Juli 2011

Prof. Dr. K. Schwarz  
Dekanin der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel